

Analysebogen

Versorgungsordnung bAV

bAV Rechtsanwaltskanzlei
Christian Guse
Rechtsanwaltskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Holstenwall 10
20355 Hamburg
Tel.: 040 34 06 86 01

Eine Preisinformation finden Sie am Ende des Analysebogens. Möchten Sie uns zu den am Ende des Analysebogens genannten Bedingungen beauftragen, dann senden Sie uns bitte den Bogen ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

info@rechtsanwalt-christian-guse.de

1. Die Versorgungsordnung soll für folgende/n ArbeitgeberIn¹ erstellt werden:

Firmierung lt. Handelsregister: _____

Rechtsform: _____

Handelsregisternummer: _____

Sitz/Anschrift: _____

GeschäftsführerIn/Vorstand: _____

Anzahl der MitarbeiterInnen: _____

Wer ist unser/e AnsprechpartnerIn im Betrieb?

Name: _____

Telefonnummer: _____

e-mail: _____

Mit wem soll die Rechtsanwaltskanzlei korrespondieren?

Nur mit uns

Mit uns und dem Vermittler

Nur mit dem Vermittler (Bitte ausdrückliche Vollmacht vorlegen)

Gibt es weitere Arbeitgeber (z.B. andere juristische Personen) in der gleichen Firmengruppe, für die die gleiche Versorgungsordnung erstellt werden soll?¹

Nein

Ja (bitte nachfolgend nennen): _____

Firmierung lt. Handelsregister: _____

Rechtsform: _____

Handelsregisternummer: _____

Sitz/Anschrift: _____

GeschäftsführerIn/Vorstand: _____

Anzahl der MitarbeiterInnen: _____

¹ Bei Firmengruppen mit mehreren Arbeitgebern, duplizieren wir ggf. die Versorgungsordnung und berechnen nur die erste Versorgungsordnung. Versorgungsordnungsduplikate für weitere Arbeitgeber der Firmengruppe werden mit 85,00 EURO netto berechnet.

2. Gibt es einen Tarifvertrag zu beachten?²

Nein

Ja (hinzubuchbares Modul tarifvertragliche Umsetzung; 200 EUR)³

Falls ja, welchen (bitte nennen und wenn möglich bitte beifügen):

3. Gibt es eine/n Betriebsrat/Mitarbeitervertretung

Nein

Ja

Gibt es schon eine Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung?

Nein

Ja (wenn „Ja“ bitte beifügen)

4. Gibt es in Ihrem Betrieb bereits betriebliche Altersversorgung?

Nein

Ja

- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Pensionsfonds
- Unterstützungskasse
- Pensionszusage
- andere, z.B. VBL, SOKA Bau etc.

Finanzierung durch	
Arbeitgeberleistung	Entgeltumwandlung

Besteht schon eine Versorgungsordnung?

Nein

Ja (wenn „Ja“ bitte beifügen)

² aufgrund Tarifgebundenheit oder arbeitsvertraglicher Bezugnahme

³ Hinzubuchbare kostenpflichtige Module erkennen Sie an der Kennzeichnung "hinzubuchbares Modul". Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich gesetzl. MwSt.

Basisversorgung Entgeltumwandlung

5. ENTGELTUMWANDLUNG für sozialverspfl. MitarbeiterInnen

+ gesetzl. Arbeitgeberzuschuss 15 % EUW bis 8% mgl.*
höherer Arbeitgeberzuschuss _____ %
wenn und solange SV-Ersparnis vorliegt
immer

Umwandlung von Vermögenswirksamen Leistungen (hinzuwählbares Modul; 50 EUR)

6. Was für eine Zusage soll erteilt werden?

Beitragsorientierte Leistungszusage⁴ (empfohlen)

Beitragszusage mit Mindestleistung⁵ (**nicht empfohlen**)

7. Durchführungsweg/Versorgungsträger

<input type="checkbox"/> Direktversicherung	Versorgungsträger:
<input type="checkbox"/> Pensionskasse	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Pensionsfonds**	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Unterstützungskasse**	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Direktzusage (Pensionszusage)**	_____

8. Art der Versorgung

Altersrente

Hinterbliebenenrente (hinzuwählbares Modul; 50 EUR)

Berufsunfähigkeitsrente (hinzuwählbares Modul; 50 EUR)

⁴ D.h., der Arbeitgeber verpflichtet sich, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage).

⁵ D.h., der Arbeitgeber verpflichtet sich, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen.

* Bis 8% der jew. BBM der allgem. Rentenversicherung West steuerfrei.

** Einbezug nur auf der Basis einer Honorarvereinbarung.

Arbeitgeberleistung⁶ Blatt 1

9. ARBEITGEBERLEISTUNG

Modell - Betriebszugehörigkeit

(Arbeitgeber zahlt einen festen Betrag)

Ununterbrochene Betriebszugehörigkeit in Jahren	Arbeitgeberleistung i.H.v. ... EUR

Modell - Berufsgruppen

(Versorgungsgruppen nach beruflicher Tätigkeit)

Berufliche Tätigkeit	Arbeitgeberleistung i.H.v. ... EUR

Modell - Entgeltumwandlung Plus (Matching-Modell)

(ArbeitgeberIn zahlt über den gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss hinaus einen Betrag, wenn der/die ArbeitnehmerIn Entgeltumwandlung macht)

Entgeltumwandlung i.H.v.	Arbeitgeberleistung i.H.v. ... nur wenn AN EU macht

⁶ Das ist eine echte, freiwillige Arbeitgeberzahlung. Gemeint ist hier nicht der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss. Der wird bereits unter Pkt. 5 bei der Entgeltumwandlung berücksichtigt.

Arbeitgeberleistung Blatt 2

Sollen Teilzeitbeschäftigte die ARBEITGEBERLEISTUNG anteilig erhalten?

Ja

Nein

Welche MitarbeiterInnen sollen die ARBEITGEBERLEISTUNG NICHT erhalten

- Auszubildende
- befristet Beschäftigte (Ausschluss nicht empfohlen)
- geringfügig Beschäftigte
- leitende Angestellte
- sonstige (bitte benennen): _____

Soll es eine Wartezeit⁷ geben?

Nein

Ja, es soll eine Wartezeit von _____ Monaten geben.

Soll die ARBEITGEBERLEISTUNG bei Ausscheiden des/r MitarbeiterIn sofort unverfallbar sein?

Ja

Nein

10. Platz für Ihre Notizen

⁷ Eine Wartezeit bedeutet, dass der/die MitarbeiterIn die Zusage nicht sofort erhält, sondern z.B. erst nach Abschluss der Probezeit oder nach dem ersten Beschäftigungsjahr, um so eine gewisse Betriebstreue zur Erlangung der Arbeitgeberleistung vorauszusetzen.

Mandatserteilung⁸

Gern erstellen wir für Sie die von Ihnen gewünschte Versorgungsordnung anhand der von Ihnen ausgewählten Kriterien.

	BASIS VO ⁹	STANDARD VO	KOMFORT VO
Entgeltumwandlung	✓	✓	✓
Gesetzl. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	✓	✓	✓
Arbeitgeberleistung	✗	✗	✓
Finanzierungsvereinbarung	✓	✓	✓
Beratungsdokumentation	✓	✓	✓
Einmalige Anpassung	✗	✓	✓
Pauschalpreis (netto)	350 EUR	400 EUR	500 EUR
		bitte ankreuzen	
hinzuwählbare Module¹⁰			
Vermögensw. Leistungen	50 EUR		
Hinterbliebenenabsicherung	50 EUR		
Berufsunfähigkeit	50 EUR		
Tarifvertragl. Umsetzung	200 EUR		
Gesamtpreis (netto)	350 EUR		

Spätere Änderungen, die sich nicht aus diesem Analysebogen ergeben, erstellen wir gerne gegen zusätzliches Honorar.

Was gilt für unsere Beauftragung?

Hiermit beauftragt der Arbeitgeber die Rechtsanwaltskanzlei Christian Guse mit der Erstellung der Versorgungsordnung. Für das Mandat gelten die Allgemeinen Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Christian Guse, welche diesem Analysebogen beigelegt sind. **Der Auftraggeber stimmt zu, dass nach erfolgreichem Abschluss des Auftrags sein Firmenname nebst Wort- und Bildmarke als Referenz im Internetauftritt der Kanzlei genannt werden darf.**

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel Arbeitgeber

Annahme des Mandats durch die Kanzlei

Das Mandat wird unter den vorstehenden Bedingungen angenommen.

Ort, Datum

Unterschrift und Kanzleistempel

⁸ Das Mandat kommt erst mit Annahme durch die Kanzlei zustande.

⁹ Die BASIS VO hat keine hinzubuchbaren Module.

¹⁰ Hinzubuchbare kostenpflichtige Module erkennen Sie an der Kennzeichnung "hinzubuchbares Modul".

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mandatsbedingungen haben für alle Leistungen der Kanzlei GUSE Rechtsanwälte Gültigkeit, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat oder Auskünften.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten, soweit der Mandant Unternehmer ist.
- (3) Abweichungen von den Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung stimmen wir ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch GUSE Rechtsanwälte zustande. Bis zur Auftragsannahme bleiben GUSE Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung über die Annahme frei.
- (2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, es sei denn, es ist mit dem Auftrag schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten von GUSE Rechtsanwälte erteilt, soweit nicht gesetzlich die Vertretung durch einen einzelnen oder bestimmten Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich GUSE Rechtsanwälte zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch GUSE Rechtsanwälte entsprechend der kanzleiinternen Organisation.
- (3) GUSE Rechtsanwälte führen alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
- (4) GUSE Rechtsanwälte sind verpflichtet, die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei sind sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- (5) GUSE Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
- (6) Schlagen GUSE Rechtsanwälte dem Mandanten

eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl GUSE Rechtsanwälte ihn zu Beginn dieser zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag von GUSE Rechtsanwälte.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) GUSE Rechtsanwälte sind verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern GUSE Rechtsanwälte dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, ihrer fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmen sich GUSE Rechtsanwälte mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt sind, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
- (2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand von GUSE Rechtsanwälte oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führen GUSE Rechtsanwälte in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) GUSE Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
- (2) GUSE Rechtsanwälte dürfen insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

(3) GUSE Rechtsanwälte sind auch befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.

(4) GUSE Rechtsanwälte machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind.

(5) GUSE Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(6) Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass GUSE Rechtsanwälte Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergeben, wenn GUSE Rechtsanwälte den Auftrag erhalten haben, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. GUSE Rechtsanwälte weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) GUSE Rechtsanwälte haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Die Haftung von GUSE Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 2.250.000,00 EURO beschränkt (§ 51a Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(3) GUSE Rechtsanwälte haben die gesetzliche Mindest-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1.000.000,00 Euro abdeckt. **Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.**

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Der Mandant unterrichtet GUSE Rechtsanwälte vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch GUSE Rechtsanwälte unerlässlich ist. GUSE Rechtsanwälte können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats GUSE Rechtsanwälte unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

(2) Der Mandant ist verpflichtet, GUSE Rechtsanwälte bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen von GUSE Rechtsanwälte schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind GUSE Rechtsanwälte mitzuteilen.

(3) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke von GUSE Rechtsanwälte daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 7 Gebühren, Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Die Vergütung von GUSE Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats. Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert ist der Mandant durch GUSE Rechtsanwälte ausdrücklich hingewiesen worden, § 49b Abs. 5 BRAO.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, haben GUSE Rechtsanwälte neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. GUSE Rechtsanwälte sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

(4) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Spesen und Kosten angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und GUSE Rechtsanwälte uneingeschränkt zur Verfügung steht.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von GUSE Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder

rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung von GUSE Rechtsanwälte, wenn GUSE Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

§ 9 Kündigung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kündigungsrecht steht auch GUSE Rechtsanwälte zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- (3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

- (1) Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter GUSE Rechtsanwälte aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. GUSE Rechtsanwälte schulden keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
- (2) Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Mandanten und GUSE Rechtsanwälte und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 11 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

- (1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an GUSE Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. GUSE

Rechtsanwälte werden den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

- (2) GUSE Rechtsanwälte sind befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von GUSE Rechtsanwälte. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.